

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Dr. Andreas Wilms-Schulze Kump

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
20(10)40-F

ö. A. "TAMG", 17.10.2022

16. Oktober 2022

für die 18. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften“
(BT-Drs. 20/3712)

am Montag, dem 17. Oktober 2022,
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stellungnahme zum TAMG-Gesetzentwurf

Anhörung im EL-Bundestagsausschuss am 17. Oktober 2022

Als praktizierender Geflügel- und Schweinezieherarzt kann ich folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf machen:

1. In Anbetracht der in den letzten Jahren schon erreichten Reduktion des Antibiotikaeinsatzes stellt sich immer mehr die Frage nach der zukünftigen Sinnhaftigkeit des Antibiotikaminimierungssystems. Eine Evaluierung der Kosten-Nutzen-Effekte schiene mir sinnvoll. Denn auch in Zukunft sollen ja die 25% Betriebe gemäßregelt werden, die bei der statistischen Auswertung im 4. Quartil liegen. Damit werden viel zu viele Betriebe erfasst, die dann Maßnahmenpläne erstellen müssen, die fachliche nur wenig Sinn machen. Analog zum jetzt vorliegenden Vorschlag für die ‚Masttiere Rind über 8 Monate‘ sollte deshalb genau evaluiert werden, ob auch für andere Tierarten ein Wechsel zur reinen Beobachtung sinnvoll ist. Alternativ sollte über den Wechsel zum „Cut-Off“ von 25% auf 10% nachgedacht werden.
2. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Korrekturfaktoren für One-Shot-Präparate und für Fluoroquinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Colistin, werden in einigen Fällen zu sehr hohen Therapiehäufigkeiten führen. Auch hier werden Fälle auftreten in denen keine sinnvollen Maßnahmenplan erstellt werden können. Deshalb wäre es für diese Fälle sinnvoller Resistenzteste durchzuführen und damit sicherzustellen, dass diese Wirkstoffe nur zur Anwendung kommen wenn sie notwendig sind.

Außerdem sei auch hier nochmals auf die dem tierärztlichen Sachverstand zuwiderlaufende Regelung hingewiesen, dass es wegen der rechtlichen Vorgaben der EU-Tierarzneimittelverordnung 2019/6 zur strikten Bindung an die Zulassungsbedingungen in Zukunft in einigen Fällen nötig sein wird auf diese Wirkstoffe zurückzugreifen, auch wenn das Therapieziel durchaus mit anderen Wirkstoffen erreicht werden könnte.

3. Änderungen der Tierhaltung erscheinen in einigen Fällen durchaus sinnvoll um eine Verbesserung der Tiergesundheit zu erreichen. So kann durch Änderungen in der Haltung von Masthähnchen durchaus ein positiver Effekt nachgewiesen werden. Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen ein Änderung der Tierhaltung hin zu Haltungsformen mit einer vermeintlichen Verbesserung des Tierwohls ein genau gegenteiliger Effekt bei der Tiergesundheit erreicht wird, wie z.B. bei der Freilandhaltung von Legehennen (Vermehrtes Auftreten von E. coli Infektionen).
4. Die Übertragung der Meldeverantwortung vom Tierhalter auf den Tierarzt sehe ich sehr kritisch. Denn das bisherige System hat gewährleistet, dass die abgegebene Menge von antibiotischen Arzneimitteln auch tatsächlich mit den wirklich eingesetzten Arzneimitteln übereingestimmt haben. Das ist in Zukunft nicht mehr ohne weiteres gewährleistet. Außerdem dürfte es vermehrt zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, wenn Betriebe knapp über der Grenze für die Erstellung eines Maßnahmenplanes liegen, dann aber behaupten, dass dies wäre auf eine Fehlmeldung des Tierarztes zurückzuführen ist.

Visbek, den 14. Oktober 2022

Dr. Andreas Wilms Schulze Kump